

## Sitzung des Ortsgemeinderates Welling

Am Mittwoch, 05.07.2023, findet um 19:00 Uhr, **im** Gemeindehaus in Welling eine Sitzung des Ortsgemeinderates Welling mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ([www.maifeld.de](http://www.maifeld.de)) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

### Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan 5. Änderung "Am Hohlen Graben"
- 3) Wahl von Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen
- 4) Beschaffung eines Großraumschirms
- 5) Dachsanierung der Kindertagesstätte
- 6) Ausbau der Straße "Im Wingert" - Festlegung des Ausbauprogramms
- 7) Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen zur Errichtung von Ladestationen für E-Autos
- 8) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 9) Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 10) Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Maifeld, der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Haushaltsjahre 2018 - 2022
- 11) Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2023
- 12) Haushaltsplanung 2023 - Abstimmung der weiteren Vorgehensweise
- 13) Förderprogramm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz" (PEK)
- 14) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Welling, 28. Juni 2023  
Ortsgemeinde Welling

MANFRED GERNER

Ortsbürgermeister

### *Einwohnerfragestunde*

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Welling am 05.07.2023 [im](#) Gemeindehaus in Welling findet unter Tagesordnungspunkt 1) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen [dem](#) Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

## Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 1    Einwohnerfragestunde (Welli/264/2023)

### öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

## Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 2 Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan 5. Änderung "Am Hohlen Graben" (Welli/268/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

### Sachverhalt:

Der Bebauungsplanentwurf 5. Änderung „Am Hohlen Graben“ einschließlich Text und Begründung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übersandt und lag in der Zeit vom 13.03.2023 bis einschließlich 13.04.2023 zur Einsichtnahme offen. Gleichzeitig fand ein Offenlegungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 1 zusammengefasst und werden dort im Einzelnen gewürdigt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Der Investor übernimmt die Kosten für das Bebauungsplanverfahren.

### Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Dumont, Planungsbüro Stadtplaner und Ingenieure Reitz und Partner, Ochtendung, als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Welling	05.07.2023	Welli/268/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		

### Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Anlage 1 zu würdigen.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Welling	05.07.2023	Welli/268/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

### Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium beschließt den Bebauungsplan „Am Hohlen Graben“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung (Anlage 2).

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Welling	05.07.2023	Welli/268/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

## Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 3 Wahl von Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen (Welli/249/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

### Sachverhalt:

In diesem Jahr wird die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 durch die Amtsgerichte vorgenommen. Hierzu stellen die Gemeinden gemäß §§ 36 Abs. 1, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in jedem Wahljahr eine Vorschlagsliste "Schöffen" auf. Die Zahl der zu wählenden Personen je Gemeinde wird vom Präsidenten des Landgerichts Koblenz festgesetzt. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. In die Vorschlagsliste nicht aufzunehmen sind Personen, die

- unfähig zur Übernahme des Amtes sind (§ 32 GVG),
- aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 33 GVG)
- aus beruflichen Gründen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 34 GVG)

In der Anlage sind die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen zur Übersicht abgedruckt.

Den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Im Bewerbungsformular, das die meisten Bewerber vorab ausgefüllt haben, haben viele ihre Intention dargelegt.

Für die Aufnahme einer JEDEN Person in die Vorschlagsliste "Schöffen" ist die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl des Gemeinderates** erforderlich. Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne der Gemeindeordnung, mit der Folge, dass gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht. Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Ausschließungsgründe finden bei Wahlen gemäß § 22 Gemeindeordnung keine Anwendung. Der Gemeinderat kann gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Die Ortsgemeinde Welling soll zwei Personen in die Vorschlagsliste Schöffen wählen.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 2.10 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 6. Dezember 2022).

Derzeit liegt keine Bewerbung vor (eine frühere Bewerbung wurde zurückgezogen). In der Sitzung des Hauptausschusses am 14.06.2023 wurden keine Personen in die Vorschlagsliste gewählt.

**Beschlussvorschlag 1:**

Gemäß § 40 Abs. 5 Hs. 2 GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Welling	05.07.2023	Welli/249/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Beschlussvorschlag 2:**

Das Gremium wählt folgende Person/en in die Vorschlagsliste Schöffen:

Name, Vorname, Beruf

---



---

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Welling	05.07.2023	Welli/249/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Ortsgemeinderat Welling**

TOP-Nr.: 4 Beschaffung eines Großraumschirms (Welli/263/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

**Sachverhalt:**

Der neue Spielplatz der Kindertagesstätte „Im Nettetal“ (Kita) in Welling soll eine Teilbeschattung in Form eines Großraumschirmes erhalten. Hierfür hat die Ortsgemeinde Welling zwei Angebote bei Fachfirmen angefordert. Da jedoch ab einer Beschaffung ab 3.000,00 EUR (netto) mindestens drei vergleichbare Angebote eingeholt werden müssen, wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ein weiteres Angebot angefordert.

Zwei der drei Fachfirmen haben ein Angebot abgegeben:

- Firma Fink, Großostheim: 6.046,33 EUR Brutto
- Bieter 2: 6.025,33 EUR Brutto

Nach Auswertung der Angebote durch die Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld, wird empfohlen, den Auftrag an die Firma Fink, Großostheim, zu vergeben. Der Angebotspreis liegt zwar etwas höher als beim Bieter 2, beinhaltet aber auch die Herstellung des Fundamentes, welches beim Bieter 2 bauseits erfolgen muss.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushalt 2023 stehen Mittel in Höhe von 20.000,00 EUR zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Hauptausschusses stimmt das Gremium der Anschaffung eines Großraumschirms für die Kita zu. Die Firma Fink, Großostheim, erhält den Zuschlag. Aufgrund der Eilbedürftigkeit stimmt das Gremium der außerplanmäßigen Auszahlung zu.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Welling	05.07.2023	Welli/263/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

## Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 5 Dachsanierung der Kindertagesstätte (Welli/265/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Herr Ortsbürgermeister Manfred Gerner wird den aktuellen Sachstand bzgl. der Dachsanierung der Kindertagesstätte „Im Nettetal“ in der Sitzung vorstellen.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den aktuellen Sachstand zur Kenntnis.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Welling	05.07.2023	Welli/265/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschlussgrund		

## Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 6      Ausbau der Straße "Im Wingert" - Festlegung des Ausbauprogramms  
(Welli/270/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 5

---

### Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Welling hat in seiner Sitzung am 05.09.2022 der Straßenplanung für den Ausbau der Straße „Im Wingert“ grundsätzlich zugestimmt. Am 21.06.2023 fand eine Anliegerversammlung bezüglich des Ausbauprogramms statt. Die Ausführung bzw. Gestaltung soll wie folgt erfolgen:

Ausbauprogramm:

- a. Gemischte Verkehrsfläche
- b. Fahrbahn in Pflasterbauweise, der Hauptfahrweg soll in grau hergestellt und der schmale Teil farblich in Anthrazit abgesetzt werden. Der Farbzuschlag beträgt 1,50 EUR/m<sup>2</sup>.  
Farbe: grau mit anthrazit abgesetzt  
Verlegeart: Reihenverband  
Pflaster: Vollverbundpflaster
- c. Fahrbahn in der Kehre am Ende des Ausbaus  
Asphaltbauweise
- d. 3-zeilige Entwässerungsrinne; Farbe grau
- e. Randeinfassungen (Tiefborde); Farbe grau
- f. Lampentyp: Rech-Kairo 2032; Farbe rot RAL 3005
- g. Lampenstandorte  
gemäß Entwurfsplan und lichttechnischer Berechnung  
grundsätzlich an den Grundstücksgrenzen

### Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 stehen bei der Buchungsstelle 54101-096000-32-10 für den Ausbau der Straße „Im Wingert“ Mittel in Höhe von 414.231,46 EUR zur Verfügung.

### Beschlussvorschlag:

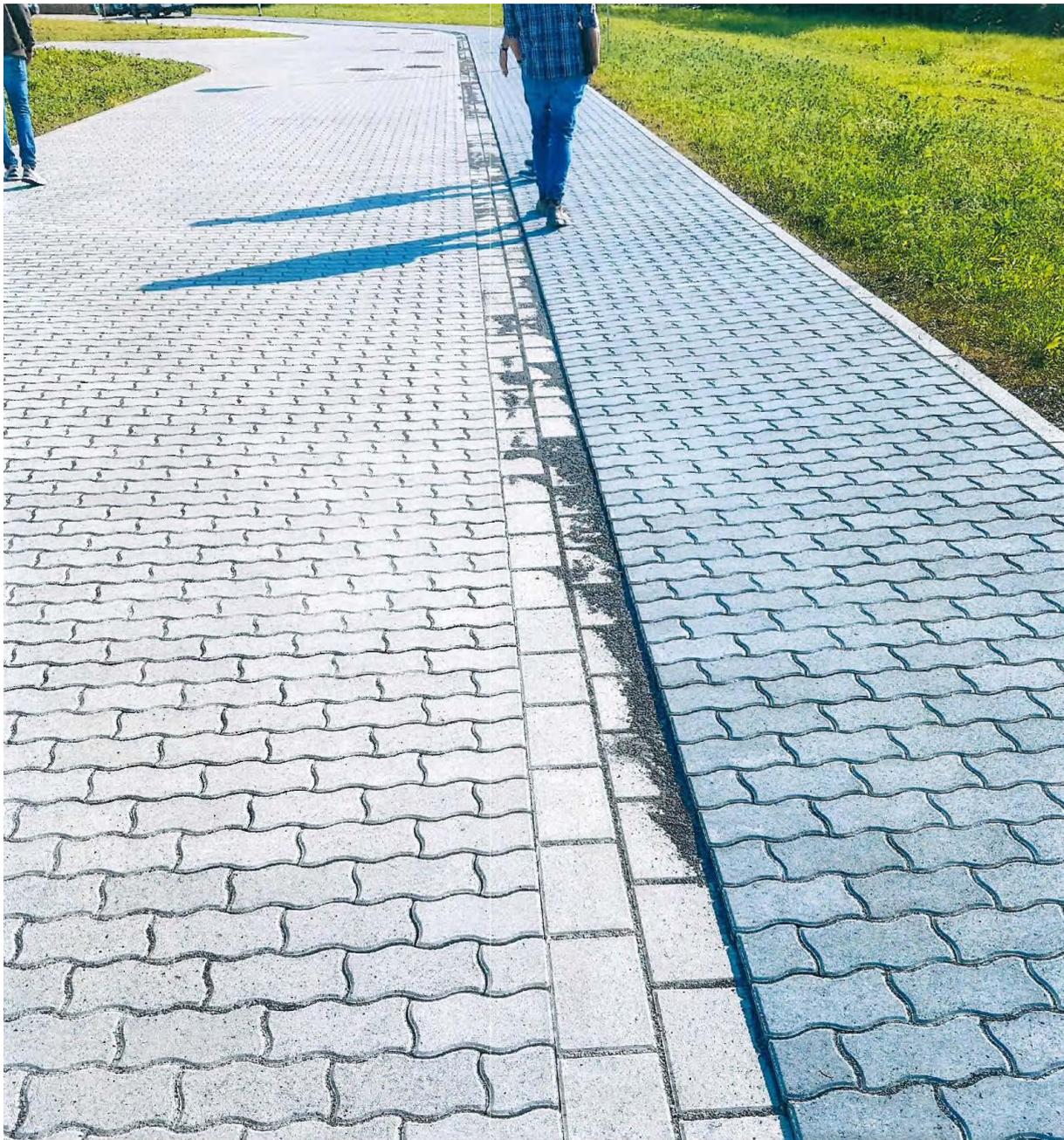
Das Gremium stimmt dem im Sachverhalt aufgeführten Ausbauprogramm zu.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Welling	05.07.2023	Welli/270/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

### Anlagen: Musterfoto



## Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 7      Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen zur Errichtung von Ladestationen für E-Autos (Welli/253/2023/2)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Die Verwaltung ist bestrebt, aktiv an der Energiewende mitzuwirken und in diesem Rahmen u. a. den Ausbau der Ladeinfrastruktur auf dem Maifeld voranzubringen. Ein Beigeordneter der Stadt Münstermaifeld hat daher Kontakt zum Unternehmen JUCR, Berlin, hergestellt.

### Deep-Tech-Startup:

JUCR wurde im Jahr 2020 von Richard Birich, Max Grollmann und Lukas Puls gegründet und hat seinen Unternehmenssitz in Berlin.

In Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und der Verbandsgemeindeverwaltung wurde ein Vertrag erarbeitet, der den Gemeinden im Rahmen der Sitzungsvorlage vorgestellt werden soll.

Das Unternehmen bietet die Errichtung, den Betrieb, die Betriebsführung, die Wartung und die Serviceleistungen der Ladesäule (wie z. B. eine 24 Stunden „Hilfe- und Servicehotline“) für E-Autos an [der](#) im Angebot [genannten Station](#). Dies ist für die Standortgemeinde kostenneutral. Das Angebot einschl. des Vertrages liegen als Anlage im nicht öffentlichen Teil bei. Die Ladesäulen können selbstverständlich von allen E-Auto-Fahrern genutzt werden (Roaming), eine spezifische App ist nicht notwendig.

Seitens der Standortgemeinde sollen die im Angebot genannten Flächen zur Verfügung gestellt werden. Dafür bietet das Unternehmen eine Gewinnbeteiligung (je geladener kWh Strom) der Ladepunkte in der Standortgemeinde in Höhe von 10 %. Die Pachtzeit beträgt 25 Jahre.

In der Sitzung des Hauptausschusses am 14.06.2023 nahm das Gremium den Sachverhalt zur Kenntnis und bat die Verwaltung um eine „Wertung“ des Vertrages. Die in der Sitzung angesprochenen Punkte sollen weiter erörtert werden.

### Standort:

Als Standort wurde die Nettetalhalle vorgeschlagen, dies aus dem Grund, da ab dem Jahr 2025 die Liegenschaft verpflichtet wird eine Lademöglichkeit vorzuhalten. Die Regelung ergibt sich aus dem Gebäude-Elektroinfrastruktur-Gesetz (GEIG).

Punkt 11.3 – „Die Installationsvoraussetzungen müssen während der Dauer des Vertrags auf Kosten der Gemeinde unterhalten werden“:

Der Vertrag bietet die Option (nach weiterer Abstimmung), dass das Unternehmen die Ladesäule an die Gebäudeelektrik der Liegenschaft anschließen könnte. Das ist nicht vorgesehen.

Der Vertrag besagt, dass die Gebäudeelektrik (als notwendige Installationsvoraussetzung) vom Eigentümer unterhalten werden muss. Ergo, wenn wie geplant die Ladestation seinen eigenen Stromanschluss erhält, ergibt sich aus dem Paragraph keine Pflicht für die Gemeinde.

Die Verwaltung empfiehlt weitere vertragliche Fragen im Vorfeld abzustimmen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Gewinnbeteiligung in Höhe von 10 % wird der kommunale Haushalt (auch wenn zunächst geringfügig) entlastet.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt, die Errichtung der [Ladesäule/n](#) auf [der](#) im Angebot [erläuterten Fläche](#). [Herr Ortsbürgermeister Manfred Gerner](#) wird ermächtigt, den Vertrag im Namen der Gemeinde zu unterzeichnen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Welling	05.07.2023	Welli/253/ 2023/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

## Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 9 Annahme sowie Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen  
(Welli/254/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende wird der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in	Zweck
200,00	Spende für das Hochkreuz
1.500,00	Spende für den Martinsumzug & die Seniorenfeier
416,50	Sachspende Handlauf Hochkreuz Kapelle

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium empfiehlt dem Ortsgemeinderat die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spende.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Welling	05.07.2023	Welli/254/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

## Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 10 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Maifeld, der verbandsangehörigen Städte und Ortsgemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Haushaltsjahre 2018 - 2022 (Welli/257/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

Gemäß § 110 Abs. 5 i. V. m. § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz ist der Gemeinderat durch [den Ortsbürgermeister](#) über das Ergebnis der überörtlichen Prüfungen zu unterrichten. Im Anschluss an die Unterrichtung des Gemeinderates sind die Prüfungsmitteilungen und etwaige Stellungnahmen der Gemeinden an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Das Ergebnis des Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der [Ortsgemeinde Welling](#) für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 liegt als Anlage bei.

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld wurde zu den Prüfungsmitteilungen insgesamt eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Da sich die Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Mayen-Koblenz nur an den rechtlichen Bestimmungen orientiert, aber keinen Bezug zu den tatsächlichen Begebenheiten hat - wie soll z. B. ein Haushaltsplan zum 1. Dezember des Jahres der Kommunalaufsicht vorgelegt werden, wenn die Grundlagen für den Landesfinanzausgleich, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben, erst Anfang des Dezembers veröffentlicht werden (vgl. Prüfungsbemerkung 5.1.2) - kann nicht sichergestellt werden, dass die Prüfungsbemerkungen zukünftig vollumfänglich ausgeräumt werden.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt von der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 Kenntnis.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Welling	05.07.2023	Welli/257/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

## Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 11 Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2023 (Welli/258/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (grundsätzlich einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates am 14.02.2023 wurden bereits Übertragungspositionen beschlossen. Auf Grund der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2023 und im Hinblick auf den vorläufigen Jahresabschluss 2022 ergibt sich die Notwendigkeit, weitere Haushaltsmittel aus 2022 nach 2023 zu übertragen. Es ist beabsichtigt, zu den bisherigen Übertragungen die in der Anlage aufgeführten zusätzlichen Übertragungen aus dem Haushaltsjahr 2022 nach 2023 vorzunehmen.

### Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt das Gremium die zusätzliche Übertragung der ordentlichen Aufwands- und Auszahlungsansätze entsprechend der als Anlage beiliegenden Auflistung.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Welling	05.07.2023	Welli/258/2023/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

## Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 12 Haushaltsplanung 2023 - Abstimmung der weiteren Vorgehensweise  
(Welli/259/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.02.2023 wurde der vom Ortsgemeinderat Welling beschlossene Haushaltsplan 2023 der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Datum vom 29.03.2023 wurde der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld von Seiten der Kommunalaufsicht die Zwischenmitteilung (liegt den Gremienmitgliedern bereits vor) übersandt, durch die mitgeteilt wird, dass gegen den Haushaltsplan 2023 in der vorliegenden Fassung Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden. Des Weiteren wird die Ortsgemeinde Welling aufgefordert, den Haushaltsplan auf Einsparungen oder auf die Möglichkeit der Verschiebung von Maßnahmen zu überprüfen.

Darüber hinaus soll die derzeitige Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer hinterfragt werden. Hier wurde bereits bei den Beratungen zum Haushaltsplan 2023 darauf hingewiesen, dass von der Kommunalaufsicht bei einem unausgeglichenen Haushalt eine deutliche Erhöhung der Hebesätze, über die Nivellierungssätze hinaus, gefordert wird.

Zwischenzeitlich hat sich aber die Lage in Bezug auf die Haushaltsplanausführung derart zugespitzt, dass dem Ortsbürgermeister und auch der Verwaltung eine strafrechtliche Verfolgung droht, wenn gegen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird. Dies bedeutet, dass grundsätzlich keine freiwilligen Leistungen mehr aus dem Haushalt der Ortsgemeinde Welling gezahlt werden dürfen. Sofern die Ortsgemeinde am bisherigen Haushaltsplanentwurf weiter festhält und keine freiwilligen Ausgaben mehr geleistet werden dürfen, würde dies faktisch zu einem Stillstand aller geplanten Maßnahmen führen. Da rein rechtlich der vorgelegte Haushaltsplan auf Grund der Fehlbeträge nicht genehmigt werden darf, ist eine Überarbeitung des bisherigen Haushaltsplanentwurfs unabweisbar.

Bereits bei den vorangegangenen Haushaltsplanberatungen wurde eine deutliche Erhöhung der Hebesätze bei den Realsteuern (über die Nivellierungssätze hinaus) abgelehnt. Daher soll an den bisher festgesetzten Hebesätzen festgehalten werden. Um dennoch einen genehmigungsfähigen Haushalt auf den Weg zu bringen, werden von Seiten der Verwaltung die in der Anlage aufgelisteten Änderungen vorgeschlagen.

Aufgrund der o. g. geplanten Änderungen am Haushalt der Ortsgemeinde Welling ergibt sich in der Summe eine Verbesserung von Ergebnis- und Finanzhaushalt um jeweils 214.261,28 EUR, wodurch der Haushaltsausgleich herbeigeführt werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt das Gremium, die in der Anlage aufgeführten Änderungen in den Haushaltsplan 2023 der Ortsgemeinde Welling zu übernehmen. Die Verwaltung soll beauftragt werden, die Änderungen in den bestehenden Haushaltsplan einzuarbeiten und den geänderten Haushaltsplan 2023 der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Genehmigung vorzulegen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Welling	05.07.2023	Welli/259/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

## Ortsgemeinderat Welling

TOP-Nr.: 13 Förderprogramm "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz" (PEK) (Welli/260/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

Der rheinland-pfälzische Landtag hat am 25.01.2023 das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LG PEK-RP) beschlossen. Das Land beabsichtigt damit einen „finanziellen Neustart der kommunalen Familie“. Von den besonders mit Liquiditätskrediten hoch verschuldeten Kommunen übernimmt das Land unter gewissen Bedingungen einen Teil der Schuldenlast. Insgesamt werden für diese Schuldenübernahme 3 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Entsprechend den gegebenen Bemessungsgrundlagen kommt auch die Ortsgemeinde Welling für die Übernahme eines Teils der bestehenden Liquiditätskredite (Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde Maifeld) in Betracht. Nach den ersten Proberechnungen ist eine Schuldenübernahme in Höhe von rd. 99.800,00 Euro möglich.

Für die Teilnahme der Ortsgemeinde Welling am PEK-RLP ist ein gewisses Prozedere vorgesehen. Nach einer erstmaligen Antragstellung in der die „Entschuldungsmöglichkeiten“ der Ortsgemeinde darzulegen sind, ist vorgesehen, dass die Ortsgemeinde sich mit dem Land vertraglich vereinbart. Neben der genauen Entschuldungssumme ist vorgesehen, dass der Vertrag auch Regelungen enthält, durch die sich die Ortsgemeinde verpflichtet, in den kommenden 30 Jahren die restlichen Liquiditätskredite vollständig zu tilgen und keine neuen Liquiditätskredite in Anspruch zu nehmen.

Da für die Antragstellung Fristen einzuhalten sind und sich durch die Antragstellung noch keine rechtlichen Bindungen ergeben, wird vorgeschlagen, die Ortsgemeinde Welling zeitnah für die Teilnahme am PEK-RLP anzumelden. Der dann mit dem Land abzuschließende Vertrag wird vor dessen Abschluss dem Ortsgemeinderat zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Schuldenübernahme kann ein Teil der Liquiditätskredite abgebaut werden. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich aber auch, dass die restlichen Liquiditätskredite innerhalb von 30 Jahren abzubauen sind und keine neuen Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen.

### Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt das Gremium, der Antragstellung zur Teilnahme der Ortsgemeinde Welling am PEK-RLP zuzustimmen. Vor Abschluss des Vertrages mit dem Land Rheinland-Pfalz ist der Vertrag dem Ortsgemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Welling	05.07.2023	Welli/260/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

